

76. Inwieweit hat die Aufwertungsstelle ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Aufwertung einer persönlichen Forderung abweichend vom regelmäßigen Höchstmaß zulässig ist?

AufwG. §§ 10, 69, 77.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1929 i. S. Sp. (Bekl.) w. A. (M.). VI 825/28.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verkaufte durch Vertrag vom 21. Oktober 1917 seine Grundstücke in R. an den Beklagten, wobei eine — später auf 340 000 M. ermäßigte — Restkaufgelbhypothek für den Kläger eingetragen wurde. Am 18. Oktober 1921 bekannte der Beklagte in notarieller Urkunde, dem Kläger ein Darlehen von 340 000 M. (unter Angabe der Zinsen und Rückzahlungsbedingungen) zu schulden, und bestellte dafür an andern Grundstücken in B. und N. bei Berlin eine Gesamthypothek für den Kläger; dessen Restkaufgelbhypothek auf den R.'er Grundstücken des Beklagten wurde gelöscht.

Im Dezember 1925 meldete der Kläger die Hypothek und die persönliche Forderung, und zwar diese als Restkaufgelforderung, gegen den Beklagten an. Die Aufwertungsstelle setzte am 31. Mai 1926 das Verfahren über die Aufwertung der persönlichen Forderung aus, weil über den Rechtscharakter des Anspruchs nicht sie, sondern das Prozeßgericht zu entscheiden habe. Auf Beschwerde des Klägers hob das Landgericht den Aussetzungsbeschluß mit der Begründung auf, daß es sich wesentlich um einen Streit über die Höhe des Aufwertungsanspruchs handle, dessen Entscheidung zur Zuständigkeit der Aufwertungsstelle gehöre. Das Kammergericht wies die weitere Beschwerde des Beklagten zurück. Später setzte die Aufwertungsstelle das Verfahren erneut aus, da nunmehr der Beklagte geltend machte, nicht er, sondern die Sp.'schen Erben seien persönliche und dingliche Schuldner der Aufwertungsforderung, er habe als deren Treuhänder gehandelt. Darauf erhob der Kläger die gegenwärtige Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Beklagte alleiniger persönlicher Schuldner der eingetragenen Gesamthypothek von 340 000 M. sei. Der Beklagte beantragte neben Abweisung der Klage im Wege der Widerklage die Feststellung, daß die durch den

Kaufvertrag vom 21. Oktober 1917 begründete Restkaufgeldforderung erloschen sei und daß die in der notariellen Verhandlung vom 18. Oktober 1921 bestellte Darlehenshypothek auf einem neu begründeten Schulverhältnis beruhe.

Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Auf beiderseitige Berufung gab das Kammergericht durch Urteil vom 18. Oktober 1928 der Klage statt und wies durch Urteil vom 15. November 1928 die Berufung des Beklagten gegen die Abweisung der Widerklage zurück.

Die Revision des Beklagten gegen beide Urteile blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß der Klage mit Recht stattgegeben sei.)

Durch die Entscheidung über die Klage wurde die Aufwertungsstelle in den Stand gesetzt, nunmehr über die Höhe der Aufwertung zu entscheiden. Der Meinung der Revision, daß das Prozeßgericht in diesem Falle über das Erlöschen oder das Fortbestehen einer Kaufgeldforderung entscheiden müsse, ist nicht beizupflichten. Zutreffend nimmt das Kammergericht zunächst an, daß aus dem in RRG. Bd. 121 S. 169 abgedruckten Urteil des Senats nichts über die Zuständigkeitsgrenzen der Aufwertungsstelle zu entnehmen ist. Damals begehrtten beide Teile die Entscheidung des ordentlichen Gerichts, ohne sich auf § 69 oder § 77 AufwG. zu berufen. Bei solcher Verfahrenslage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von Amts wegen zu prüfen (RRG. Bd. 122 S. 100), und der Senat hat sich deshalb in jenem Urteil darüber nicht ausgesprochen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat dagegen der Kläger gegenüber der Widerklage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben.

Über die Tragweite des § 69 AufwG. ergibt die Entstehungsgeschichte folgendes. Im ersten Entwurf war im § 3 schon die Aufwertung einer Kaufgeldforderung abweichend vom regelmäßigen Höchstfuß zugelassen, hierzu jedoch im § 9, der den Streit über die Höhe der Aufwertung der ausschließlichen Entscheidung der Aufwertungsstelle zuwies, nichts ausdrücklich gesagt (Reichstag III. Wahlperiode 1924/25 Druckf. Nr. 804). Nach dem Bericht über die erste Lesung im Reichstagsausschuß (Druckf. Nr. 1125) fand eine lebhafteste Aussprache zu § 9 statt, doch wurde schließlich der Gedanke nicht gebilligt,

daß die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle auf alle sachlichrechtlichen Fragen (z. B. die Fragen der Vermögensanlage, der Tilgung und Aufrechnung) auszudehnen sei. Zwischen der ersten und zweiten Lesung des Reichstagsausschusses wurde der Entwurf neu gestaltet unter Hineinarbeitung der Vträge der Kompromißparteien. Hierbei erhielt der § 69 die in das Gesetz übergegangene Fassung. Bei der zweiten Lesung des Reichstagsausschusses wurde ein Antrag des Abgeordneten Dr. West abgelehnt, der dahin ging, den zweiten Satz des § 69 zu streichen, um die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in weiterem Umfang sicherzustellen. Die Frage eines andern Mitglieds, ob die Aufwertungsstelle nicht nur über die Höhe entscheiden solle, sondern auch darüber, ob ein privilegierter Aufwertungsfall vorliege, wurde bejaht. Daraus ist als Meinung des Ausschusses zu entnehmen, daß § 69 nicht eng auszulegen ist und daß die Aufwertungsstelle selbständig und ausschließlich über die Vorfragen entscheiden soll, von denen die Festsetzung der Höhe des Aufwertungsanspruchs abhängt. Diese Auffassung hat im Gesetz einen genügenden Ausdruck gefunden. Wie sich insbesondere aus Satz 2 des § 69 AufwG. deutlich ergibt, liegt der Aufwertungsstelle die Lösung aller im § 10 AufwG. behandelten Fragen ob. Nach § 10 Nr. 5 Halbsatz 2 ist die Aufwertungsstelle demnach auch zur Entscheidung darüber berufen, inwieweit die Aufwertung eines Anspruchs als Kaufgeldforderung trotz ihrer Umwandlung in ein Darlehen noch zulässig ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könnte zwar zweifelhaft sein, ob die Umgestaltung der Forderung oder überhaupt die Frage nach ihren rechtlichen Eigenschaften nicht zum Grunde der Forderung gehört. Dies bedarf indessen keiner Erörterung, weil jedenfalls kraft der Sonderregelung im Aufwertungsgesetz alle Fragen, die mit der Einordnung von Ansprüchen der in §§ 4 bis 54 bezeichneten Art unter die verschiedenen einschlägigen Bestimmungen notwendig zusammenhängen, zur Höhe des Anspruchs gerechnet werden und der Entscheidung der Aufwertungsstelle unterliegen. Nur soweit das Bestehen des zur Aufwertung stehenden Papiermarkanspruchs bestritten ist — z. B. hinsichtlich der Personen des Gläubigers oder des Schuldners —, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, falls die Parteien nicht die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbaren (§ 71 AufwG.). Im vorliegenden Falle ist durch die Entscheidung über die Klage festgestellt, daß

der Beklagte persönlicher Schuldner einer für den Kläger auf den Berliner Grundstücken eingetragenen Hypothek von 340000 M. ist. Auch der Abschluß des Kaufvertrags vom 21. Oktober 1917 sowie die Ausstellung der Darlehensurkunde vom 18. Oktober 1921 sind außer Streit. Stehen danach aber alle rechtserheblichen Tatsachen fest, die für die Bemessung des Aufwertungsbetrags von Bedeutung sein können, so kann an der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle zu der noch erforderlichen Entscheidung über die Höhe des Anspruchs kein Zweifel bestehen (Bayer. ObLG. in AufwRechtSpr. 1927 S. 504; Hamburg daselbst S. 623, Karlsruhe S. 753; Kammergericht JW. 1927 S. 1004 Nr. 26; Mügel Bem. 3, Schlegelberger-Sarmening Bem. 2, Quassowski Bem. 3b zu § 69 AufwG.; Madler D. SteuerZ. 1928 S. 1039). Der Aufwertungsstelle ist daher die Entscheidung zu überlassen, ob unter den gegebenen Umständen die Forderung als Kaufgeldforderung aufgewertet werden kann, und ferner, welcher Erwerbstag für die Goldmarkberechnung maßgebend ist.